

Kooperationsvereinbarung für Elektro-Citymobil

Zwischen

Landkreis Lüchow-Dannewitz
Kooperationspartner, vertreten durch Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow St.-Nr. oder USt-IdNr.

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

- nachstehend "Kooperationspartner" genannt -

und  **akzent**
Sozialsponsoring

akzent Sozialsponsoring GmbH, Neumarkter Str. 87, 81673 München

- nachstehend "akzent" genannt -

1. Der Kooperationspartner erhält von der Firma akzent für die Laufzeit dieser Vereinbarung, in einem Abstand von jeweils 5 Jahren, einen neuen PKW (smart fortwo electric drive), dessen Präsentationsfläche von akzent vermarktet wird. akzent sorgt in Abstimmung mit dem Kooperationspartner durch geeignete Fördermaßnahmen für eine kostenlose Öffentlichkeitsarbeit. Der Kooperationspartner schließt auf Vermittlung von akzent mit der Mercedes-Benz Leasing GmbH einen entsprechenden Batteriemietvertrag ab, der für die Batterie eine regelmäßige Wartung, die Beibehaltung der zugesicherten Mindestkapazität und - falls nötig - einen kostenlosen Wechsel garantiert.
2. akzent hat das Recht, ein gleich- oder höherwertigeres Fahrzeug des gleichen oder eines anderen Herstellers zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt auch bei Modellwechsel des unter Punkt 1 stehenden Fahrzeugs.
3. Es wird eine Nutzungsdauer von jeweils 5 Jahren vereinbart. Am Ende der Nutzungsdauer wird das Fahrzeug von Seiten des Kooperationspartners an akzent zurückgegeben.
4. akzent bleibt Eigentümer des Fahrzeugs. Halter des Fahrzeugs wird der Kooperationspartner.
5. akzent trägt die Anschaffungskosten des Fahrzeugs, der Kooperationspartner trägt die Steuern sowie die Betriebs- und Reparaturkosten, die während der Dauer dieser Vereinbarung, des Gebrauchs bzw. des Haltens des Fahrzeugs anfallen.
6. Dem Kooperationspartner ist es während der Nutzungsdauer gestattet, das Fahrzeug zu vermieten und damit Geldeinnahmen zu erzielen.
7. Die Vereinbarung erstreckt sich zunächst auf zwei mal fünf Jahre und verlängert sich ohne Neuabschluss fortlaufend jeweils um eine weitere Bearbeitungsperiode von fünf Jahren. Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit jährlicher Frist zum Ablauf schriftlich möglich. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am Tage der Auslieferung des ersten Fahrzeugs an den Kooperationspartner.
8. Für die Vermarktung erhält akzent vom Kooperationspartner ein Legitimationsschreiben, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Bei Bedarf stellt akzent dem Kooperationspartner einen Vorschlagstext zur Verfügung.
9. Für den Kooperationspartner und akzent gelten die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
10. Alle Flächen sind Werbeflächen und stehen akzent als Vermarktungsfläche zur freien Verfügung. Der Kooperationspartner stellt das von akzent bereit gestellte Roll-Up mit den gewonnenen Werbeträgern für die Laufzeit dieser Vereinbarung an einem gut einsehbaren Standort auf.

11. Bemerkungen

.....
.....

Zeichnungsberechtigt für den Kooperationspartner

Stempel, Unterschrift

Lüchow, 09.08.2013

Ort, Datum

Herr / Frau Antonius-Möller

bestätigt mit dieser Unterschrift für o.g. Kooperationsvereinbarung zeichnungsberechtigt zu sein:

A. Antonius-Möller
Unterschrift

akzent Sozialsponsoring GmbH

Stempel, Unterschrift

06.08.13

Ort, Datum

Original grün -> Freiumschlag
gelb -> Ihre Unterlage

1. Voraussetzung für die Durchführung der Vereinbarung und somit Geschäftsgrundlage und Bedingung dieser Vereinbarung ist, dass es akzent gelingt, das Fahrzeug ausreichend mit Werbeträgern zu belegen. Ein Rücktritt von der Vereinbarung aus sonstigen Gründen von Seiten beider Kooperationspartner wird ausgeschlossen.
2. Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass akzent eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Das Fahrzeug wird bis 12 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeliefert. Tritt die Auslieferung nicht wie vereinbart in Kraft, hat der Kooperationspartner die Pflicht, schriftlich eine Nachfrist von 6 Monaten zu setzen. Kann diese Nachfrist aus verkaufstechnischen Gründen nicht eingehalten werden, sind beide Kooperationspartner berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Gleiche Rechte und Pflichten haben beide Kooperationspartner in jeder weiteren Bearbeitungsperiode. Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner sind in diesem Falle ausgeschlossen. Bei weiteren Fahrzeugen gelten sämtliche Vereinbarungen für jedes Fahrzeug.
3. Dem Kooperationspartner ist es untersagt, Werbung anzubringen oder die von akzent angebrachten Werbeflächen zu entfernen.
4. Die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs durch akzent und die Nutzung desselben durch den Kooperationspartner stellen einen werbewirksamen Leistungsaustausch dar, der kontinuierlich während der Laufzeit dieser Vereinbarung erbracht wird. Bei Fertigstellung des Fahrzeugs stellt akzent für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs eine Rechnung sowie für die Überlassung der Werberechte durch den Kooperationspartner eine Gutschrift in gleicher Höhe aus.
5. Umbaumaßnahmen am Fahrzeug sind von akzent genehmigungspflichtig und müssen auf Kosten des Kooperationspartners durchgeführt werden.
6. Das Fahrzeug wird auf ihn gemäß den verwaltungsrechtlichen Vorschriften zugelassen. Die Kosten für die Zulassung trägt der Kooperationspartner. Er lässt, nachdem akzent den Kfz Brief an die zuständige Kfz-Zulassungsstelle geschickt hat, das Fahrzeug unverzüglich zu und holt das Fahrzeug nach ordnungsgemäß vollzogener Zulassung innerhalb 8 Tagen beider Betriebsstätte von akzent ab.
7. Der Kooperationspartner schließt zu der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zu Euro 500,- einschließlich der Werbeflächen ab, wobei die Batterie mit ihrem Wert mitversichert sein muss. Seine Haft- und Kaskoversicherung schließt er in Abhängigkeit davon ab, ob er das Fahrzeug weitervermietet oder ausschließlich für eigene Zwecke verwendet. Innerhalb von 8 Tagen ab Zulassung ist akzent der Versicherungsschein, den der Kfz-Versicherer ausgestellt hat, zu übermitteln.
8. Im Schadensfall macht der Kooperationspartner die sich aus dem Schadensereignis ergebenden Ansprüche jeder Art bei den Versicherungen geltend und teilt dies akzent unverzüglich mit. akzent ist berechtigt, ein Sachverständigengutachten einzufordern. Im Übrigen hat der Kooperationspartner unverzüglich die notwendigen Reparaturarbeiten auf eigene Rechnung von einer autorisierten Händler- oder Herstellerwerkstatt durchführen zu lassen, es sei denn, dass Totalschaden anzunehmen ist. Bei Regulierung aus Fahrzeugteil- / -vollkaskoversicherung trägt der Kooperationspartner die Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen für die Wiederherstellung des Fahrzeugs werden zum Ausgleich der Reparaturkosten verwandt. Bei der Regulierung auf Totalschadenbasis bzw. im Entwendungsfall stehen die Versicherungsleistungen akzent zu. In diesem Fall wird die Vereinbarung mit einem Ersatzfahrzeug zu gleichen Bedingungen fortgesetzt.
9. Der Kooperationspartner bezieht während der Bearbeitungszeit dieser Vereinbarung durch Werbeanzeigen vermarktete Fahrzeuge ausschließlich über akzent.
10. Der Kooperationspartner erhält das Fahrzeug in einem vereinbarungsgemäßen und dem Alter des Fahrzeugs entsprechend optisch und technisch einwandfreiem Zustand und befolgt insbesondere Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers/Händlers.
- Inspektionen und Reparaturen dürfen nur bei autorisierten Werksvertretungen bzw. nur bei autorisierten Händlern in Auftrag gegeben werden. Es ist ein Kundendienstscheckheft zu führen und akzent auf Verlangen auszuhändigen. akzent hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung den Zustand des Fahrzeugs zu prüfen.
11. Der Kooperationspartner hat das Fahrzeug von allen Zugriffen Dritter freizuhalten, insbesondere vom Werkunternehmerpfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmers. Er benachrichtigt akzent unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich, wenn Dritte auf das Fahrzeug Zugriff nehmen. Der Kooperationspartner trägt die Kosten aller Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Zugriffe erforderlich sind.
12. Der Kooperationspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs (insbesondere Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, Vernichtung) sowie der zufälligen Verschlechterung (Sachgefahr) und des vorzeitigen unangemessenen Verschleißes des Fahrzeugs, soweit nicht die abzuschließenden Versicherungen (siehe Ziff. 7) eintrittspflichtig sind. Der Kooperationspartner hat die Firma akzent über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.
13. Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Der Kooperationspartner haftet - neben dem Vertraglichen - als Gesamtschuldner für Schäden, die der Fahrer verursacht, soweit nicht die Haftpflicht und/oder Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist. Desweiteren haftet der Kooperationspartner - neben den verantwortlichen Fahrern - als Gesamtschuldner bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen etc.), soweit nicht eine Versicherung im Sinne der Ziffer 7 eintrittspflichtig ist.
14. Der Kooperationspartner hält akzent von einer evtl. Haftung als Eigentümerin des Fahrzeugs frei, soweit nicht eine Versicherung (Ziffer 7) eintrittspflichtig ist.
15. akzent haftet nicht für Lieferstörungen wie Unmöglichkeit der Lieferung und Lieferverzug des Fahrzeugs, die vom Händler/Hersteller zu vertreten sind. akzent tritt insoweit Ihre Ansprüche gegen den Händler bzw. den Hersteller des Fahrzeugs an den Kooperationspartner ab.
16. Der Kooperationspartner meldet Beschädigungen an der Werbefläche jeder Art unverzüglich akzent.
17. Dem Kooperationspartner stehen Gewährleistungsansprüche bezüglich des Fahrzeugs gegenüber akzent nicht zu. akzent tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Händler/Hersteller sowie Garantieansprüche an den Kooperationspartner ab. Der Kooperationspartner macht Gewährleistungsansprüche und Garantieansprüche fristgerecht - notfalls gerichtlich - gegenüber dem Händler bzw. dem Hersteller geltend. Das gleiche gilt für Produkthaftungsansprüche.
18. Der Kooperationspartner wird das Fahrzeug nicht für gewerbliche Werbezwecke an Dritte veräußern, übereignen oder sich den Besitz verschaffen.
19. Der Kooperationspartner erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger oder Kooperationspartner übertragen werden können.
20. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.
21. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Kooperationspartner, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt im Übrigen unberührt.